

# RS Vwgh 2021/4/23 Ra 2020/13/0108

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.2021

## Index

L37089 Dienstgeberabgabe Wien  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

DienstgeberabgabeG Wr §6a Abs1  
KommStG 1993 §6a Abs1

## Rechtssatz

Liegt eine Zahlung eines Dritten an einen Gläubiger des Abgabepflichtigen vor, auf die der Vertreter des Abgabepflichtigen keinen Einfluss nehmen konnte (etwa - im Allgemeinen - bei Befriedigung eines Gläubigers des Abgabepflichtigen im Wege einer Drittschuldnerexekution), scheidet eine Haftung des Vertreters, die auf einen Verstoß gegen die Gläubigergleichbehandlung gestützt werden soll, aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020130108.L06

## Im RIS seit

14.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

14.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)